



Statuten

Giigäbank

Verein zur Förderung der Volkskultur Muotathal / Illgau

Wo die Statuten für Personen die männliche Form wählen, gelten sie auch für weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Giigäbank“ besteht als juristische Person des Privatrechts ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muotathal.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Erhaltung des volkstümlichen Kulturgutes der Region Muotatal, insbesondere durch

- umfassende Sammlung, Dokumentierung und Erschliessung des volksmusikalischen Erbes;
- Förderung der Identifikation der lokalen Bevölkerung mit einheimischer Musik u. Volksliedern;
- Bekanntmachen unserer musikalischen Eigenheiten über die Region hinaus;
- Zugänglich-Machen von Instrumenten, Notenmaterial und Fotos, akustischen und visuellen Tondokumenten für die breite Öffentlichkeit in einem Haus der Volkskultur;
- Aufbau einer zentralen Verwaltung für das gesammelte musikalische Erbe;
- Vermitteln, Unterstützen und Durchführen von kommerziellen Volksmusikanlässen in den Gemeinden Illgau und Muotathal;
- Verschriftlichung vorhandener Musikstücke;
- Erhaltung und Pflege unseres Dialektes;
- Fördern und Unterstützen des Muotathaler/Illgauer Kulturgutes wie: Naturjuuz, Theater, Trachten, Musikgesellschaften und Brauchtum allgemein.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

Natürliche und juristische Personen und Personen-Gesellschaften des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden können Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Bezahlen des Mitgliedbeitrages.

Art. 5 Arten von Mitgliedern

Der Verein kennt die folgenden Arten von Mitgliedern:

- a. Einzelmitglied
- b. Familienmitgliedschaft
- c. juristische Person

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins in besonderer Weise finanziell unterstützen.

Der Status des Gönners wird durch den Vorstand verliehen. Dieser kann im Einzelfall mit den Gönnern besondere Vereinbarungen (z.B. Sponsoring, Kooperation) treffen.

Art. 7 Mitgliedschaftsrechte

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den Statuten. Die Mitglieder sind namentlich zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Nichtbezahlen des Mitgliedbeitrages

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliedschaftspflichten grob verletzt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz zweifacher Aufforderung nicht bezahlt haben, werden durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Art. 9 Wirkung von Austritt und Ausschluss

Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. Der Mitgliedbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Leitung Haus der Volkskultur
- d. Rechnungsprüfer

3.1 Generalversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in der Regel innert 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, ist er zur Einberufung verpflichtet.

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung hat spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht und vom Vorstand zuhanden der Generalversammlung behandelt werden.

Art. 12 Beschlussfassung

Jedes Einzelmitglied und jede juristische Person hat eine Stimme.

Familienmitgliedschaften beinhalten zwei Einzelstimmen. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

Bei Abstimmung über eine Statutenrevision ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 13 Befugnisse und Traktanden

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl von 2 Stimmezählern;
- b. Wahl von 7 bis 9 Mitgliedern des Vorstandes;
- c. Bestimmung des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes;
- d. Wahl der Rechnungsprüfer;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Genehmigung des Jahresprogramms;
- g. Genehmigung des Jahresberichtes;
- h. Entlastung des Vorstandes;
- i. Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- j. Auflösung des Vereins;
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l. Ausschluss von Mitgliedern;
- m. Beratung über Anträge von Mitgliedern;
- n. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die ordentlichen Traktanden der Generalversammlung sind

- a. Protokoll der letzten GV
- b. Jahresbericht des Präsidenten und der Ressorts
- c. Vorlage der Jahresrechnung
- d. Vorlage des Jahresprogramms
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Behandlung eingereicherter Anträge
- g. Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- h. Ehrungen
- i. Anregungen

3.2 Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren 6 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Bei der Besetzung ist zu berücksichtigen, dass das Brauchtum allgemein im Vorstand gut vertreten ist.

Die Vertreter der Gemeinden Illgau und Muotathal wählen je ein Mitglied in den Vorstand.

Vier bis sechs Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Einberufung, Beschlussfassung

Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es verlangen oder mindestens zwei Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Im Übrigen ist Artikel 12 der Statuten sinngemäss anzuwenden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 16 Zuständigkeit

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Erarbeiten der strategischen Vorgaben des Vereins;
- b. Geschäftsführung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c. Vertretung des Vereins nach aussen;
- d. Behandlung der Anträge der Leitung;
- e. Vorbereiten und Durchführung der Generalversammlung;
- f. Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern;
- g. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- h. Regelung der (kollektiv zu zweien vorzusehenden) Unterschriften- und Zahlungsberechtigung;
- i. Vorbereiten und Durchführen von lokalen und regionalen Volksmusikkonzerten, z.B. Muotitaler Ländlersunntig;
- j. Anstellung der Leitung Haus der Volkskultur;
- k. Ausarbeiten eines Betriebskonzeptes oder Pflichtenheftes für das Haus der Volkskultur;
- l. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand;

- m. Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen;
- n. Abschluss von Vereinbarungen mit Gönnermitgliedern.

Art. 17 Fachberatungskommission

Der Vorstand kann eine oder mehrere Fachberatungskommissionen als beratende Organe ohne Entscheidungskompetenz einsetzen. Die Fachkommissionen unterstützen und beraten die Leitung des Hauses für Volkskultur und den Vorstand in fachlichen Belangen.

3.3 Leitung Haus der Volkskultur

Art. 18 Wahl

Der Vorstand wählt die Leitung des Hauses der Volkskultur, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Er schliesst mit der Leitung einen Arbeitsvertrag ab. (*Betriebskonzept oder Pflichtenheft*)

Art. 19 Aufgaben

Die Leitung ist für die operative Umsetzung der betrieblichen und inhaltlichen Vorgaben des Vorstandes verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere:

- a. betriebliche Leitung des Hauses für Volkskultur;
- b. Erarbeiten und Umsetzen der inhaltlichen Schwerpunkte und des Jahresprogramms;
- c. Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Führen der laufenden Rechnung;
- e. Ausarbeiten der Berichterstattung, der Abrechnung, des Budgets z.H. des Vorstandes.

3.4 Revisionsstelle

Art. 20 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine aus zwei Personen bestehende Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.

4. Finanzen

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Art. 23 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Betriebsbeiträgen der Standortgemeinden
- c. den Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen
- d. den Eigeneinnahmen und Erträgen aus Eintritten, Verkäufen und Dienstleistungen
- e. weiteren Erträgen
- f. Gönnerbeiträgen

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Anlässlich der Vereinsgründung wurden die folgenden Jahresbeiträge festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a. Einzelmitglied | Fr. 35.— |
| b. Familienmitgliedschaft | Fr. 60.— |
| c. juristische Person | Fr. 100.— |
| d. Gönner gemäss separater Vereinbarung | |

Die Mitgliederbeiträge gemäss Buchstaben a. bis c. werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 26 Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung zu überweisen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

Die Generalversammlung kann bei einer Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 28 Inkrafttreten

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2009 genehmigt.

Muotathal, 1. Juni 2009

Verein Giigäbank

Präsident

Protokollführerin

Daniel Heinzer

Jolanda Schmidig-Ruoss